

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 11.01.2007 Nr. 1

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
11.01.2007	<u>Gemeinde Appel</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	1
12.12.2006	<u>Gemeinde Eyendorf</u> Hundesteuersatzung	4
14.12.2006	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u> Hauptsatzung, 1. Änderung	7
14.12.2006	Aufwandsentschädigungssatzung, 3. Änderung	9
09.01.2007	<u>Gemeinde Harmstorf</u> Haushaltssatzung 2007	11
21.12.2006	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung, 13. Änderung	13
11.01.2007	<u>Gemeinde Tespe</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006	14
30.12.2006	<u>Gemeinde Undeloh</u> Hauptsatzung	16
13.11.2006	<u>Sparkasse Harburg-Buxtehude</u> Verbandsordnung	19
04.01.2007	Satzung	25
04.01.2007	Verbandsversammlung	30

**Nachtragshaushaltssatzung u. Bekanntmachung
der Nachtragshaushaltssatzung**

der Gemeinde Appel für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO)
hat der Rat der Gemeinde Appel in der Sitzung am 05.12.2006 folgende
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	Erhöht ;	vermindert(-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festges. auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	98.200	-83.500	1.012.400	1.027.100
die Ausgaben	32.500	-17.800	1.012.400	1.027.100
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	151.900	0	59.000	210.900
die Ausgaben	155.400	-3.500	59.000	210.900

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert

§ 6

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- u. außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, wird nicht geändert.

Gemeinde Appel, den 05.12.2006



(Matthies)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Appel

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 16.01.2007 bis 06.02.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**dienstags von
donnerstags von**

**18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Appel, den 11.01.2007

Bürgermeister

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Eyendorf

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBL S. 382), (Nds. GVBl. S. 36) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 12.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat (Halterin/Halter des Hundes). Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	24,00 Euro
b) für den zweiten Hund	48,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, so weit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienste,
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach Absatz (1) und (2) wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Entsprechende Belege / Ausbildungspapiere / Prüfungszeugnisse / des Hundes müssen vorgelegt werden,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag auf die Aufnahme nach § 2 Abs.1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin / eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerpflicht entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Eine Änderung ist dann jedoch erst ab dem Folgejahr möglich.
- (4) Die Hundesteuer wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Abgaben der Gemeinde auf einem Bescheid erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund züchtet, hat dies binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen 14 Tagen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgaben des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse, die Farbe, das Alter und das Geschlecht des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen 14 Tagen schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung vom 30. Januar 2001 außer Kraft.

Eyendorf, den 12.12.2006


Bürgermeister
(Dr. R. Spiekermann)



1 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur
Hauptsatzung der Samtgemeinde Hanstedt
vom 27.08.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 "Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters" wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten des § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den ersten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

Artikel 2

§ 9 „Samtgemeindeverwaltung“ wird wie folgt neu gefasst:

§ 9 Samtgemeindeverwaltung

- (1) Die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) wird dem Samtgemeindebürgermeister übertragen
- (2) Im Einzelfall kann sich der Samtgemeindeausschuss im Bereich der tariflich Beschäftigten den Beschluss vorbehalten.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft.

Hanstedt, den 14. Dezember 2006



Samtgemeindebürgermeister

3 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g

zur

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hanstedt (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 21.03.2002

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 "Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen" wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die 1. stv. Samtgemeindebürgermeister/in	130,00 EUR
b) an den/die 2. stv. Samtgemeindebürgermeister/in	80,00 EUR
c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	90,00 EUR
d) an die dem Samtgemeindeausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren	65,00 EUR

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

Artikel 2

§ 5 "Fahrkosten" wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Fahrkosten

Für Fahrten innerhalb der Samtgemeinde werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

3. Änderung Aufwandsentschädigungssatzung

a) an den/die 1. stv. Samtgemeindebürgermeister/in	75,00 EUR
b) an den/die 2. stv. Samtgemeindebürgermeister/in	70,00 EUR
c) an die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	90,00 EUR
d) an die dem Samtgemeindeausschuss angehörenden Ratsfrauen und Ratsherren	55,00 EUR
e) an die übrigen Ratsmitglieder	35,00 EUR
f) an die Gleichstellungsbeauftragte	35,00 EUR

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2006 in Kraft.

Hanstedt, den 14. Dezember 2006



Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Harmstorf in der Sitzung am 04.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	531.800,00 €
in der Ausgabe auf	531.800,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.400,00 €
in der Ausgabe auf	2.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 75 000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280	v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280	v. H.
2. Gewerbesteuer	300	v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € je Haushaltsstelle sind unerheblich im Sinne des § 89 NGO.

Harmstorf, den 04.12.2006




Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harmstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.01.2007 bis 01.02.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:30 Uhr
donnerstags von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Harmstorf, den 09.01.2007

Bürgermeister



Satzung

zur 13. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserkanalisations- und Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Neu Wulmstorf (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 21.12.2006 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 11 der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung erhält folgende Fassung.

" Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,39 EURO."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 21.12.2006


Rosenzweig
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Tespe für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der § 40 und 87 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in der Sitzung am *12.12.2006* folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

		§ 1		
	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des HH-Planes einschl. der Nachträge gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	10.700,--	22.200,--	2.438.100,--	2.426.600,--
die Ausgaben	36.600,--	48.100,--	2.438.100,--	2.426.600,--
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	16.500,--	44.000,--	285.200,--	257.700,--
die Ausgaben	500,--	28.000,--	285.200,--	257.700,--

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung der unerheblichen außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird nicht geändert.

Tespe, den 12. DEZ. 2006

Peter Zeyher
Bürgermeister



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tespe

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.01.2007 bis 22.02.2007

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

donnerstags von

17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Tespe, den 11.01.2007

Bürgermeister

Gemeinde Undeloh
21274 – Undeloh LK-Harburg

Hauptsatzung

§ 1 Name (Bezeichnung ,Rechtsstellung)

1. Die Gemeinde führt den Namen – **Gemeinde Undeloh**
Sie besteht aus den Ortsteilen Heimbuch, Meinungen, Wehlen , Wesel
und Undeloh
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde **Hanstedt** an.

§ 2 Hoheitszeichen , Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt im gespaltenen Schild im rechten silbernen
Feld einen übereck gestellten roten Glockenturm mit grünem Dach auf grünen
Schildfuß und im linken schwarzen Feld ein goldenes Hirschgeweih
mit silbernem Schädel.
2. Die Farben der Gemeinde sind gold, silber, rot-grün-schwarz
3. Die Flagge der Gemeinde hat die Farben weiß –grün – mit Wappen
4. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift –
„**Gemeinde Undeloh- Landkreis – Harburg**“

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr.11 NGO beschließt der Rat,
wenn der Vermögenswert **1000,00 Euro** übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern , sonstigen Mitgliedern von
Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn
der Vermögenswert **500,00 Euro** übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht
erforderlich, wenn es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung
oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Vorbehaltsaufgaben des Rates

1. Der Rat behält sich gem. § 40 Abs. 2 Satz 2 NGO die folgenden Angelegenheiten
Zur Beschlussfassung vor:

§ 5 Verwaltungsausschuss

1. Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses
als Zuhörer teilzunehmen.

§ 6 Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzungen des Rates und Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 7 Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Rates / in Ausschusssitzungen/in Pressemitteilungen/im gemeindlichen Mitteilungsblatt....) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und zur Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Harburg
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie (im Dienstgebäude der Gemeinde, der Samtgemeinde oder des Landkreises während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in den Tageszeitungen – Winsener Anzeiger, Harburger Anzeiger, Buchholzer Wochenblatt- hingewiesen.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10. April 1997 außer Kraft.

Undeloh 30.12. 2006



Der Bürgermeister

Schmann

Verbandsordnung

für den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) i.V.m. § 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 18. Mai 2006, hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude in ihrer Sitzung am 13. November 2006 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz

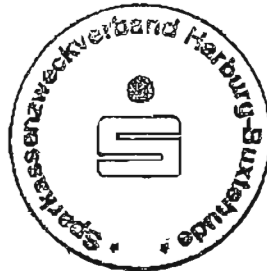
(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes - im Folgenden "Verband" genannt - sind der Landkreis Harburg und die Stadt Buxtehude.

(2) Der Verband trägt den Namen

"Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit im Sinne der Sparkassenzweckverbandsverordnung (SpZwVerbVO).

Der Verband hat seinen Sitz in Winsen (Luhe) und führt das dieser Verbandsordnung beigedruckte Siegel.



(3) Der Verband ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes, Hannover.

§ 2

Aufgabe, Zweck, Beteiligungsverhältnis

(1) Der Verband ist Träger der Zweckverbandsparkasse Harburg-Buxtehude (im Folgenden "Sparkasse" genannt).

(2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) An dem Verband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:

Landkreis Harburg	80 %
Stadt Buxtehude	20 %.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus folgenden Personen:

a) den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder; das Hauptorgan des kommunalen Verbandsmitglieds (Kreistag, Rat) kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten abweichend davon eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten des Verbandsmitglieds in die Verbandsversammlung entsenden. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte eines kommunalen Verbandsmitglieds ehrenamtliche Geschäftsführerin oder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, so entsendet das Hauptorgan des betreffenden Verbandsmitglieds ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b) acht weiteren Vertreterinnen oder Vertretern, von denen der Landkreis Harburg **sieben** Personen und die Stadt Buxtehude **eine** Person entsenden. Die vorstehend genannten Vertreterinnen oder Vertreter müssen für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

(2) Die Stimmen der Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können die Vertreterinnen oder Vertreter desselben Verbandsmitglieds im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) durch eine Ersatzperson nach Absatz 3 vertreten werden.

(3) Für die in Absatz 1 Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) genannten Vertreterinnen oder Vertreter können von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder Ersatzpersonen benannt werden. Diese Ersatzpersonen müssen ebenfalls für das Hauptorgan des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Satz 2, Abs. 1 Buchstabe b) und die Ersatzpersonen nach § 4 Abs. 3 dieser Verbandsordnung werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) entsandt; § 51 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NGO und § 47 Abs. 9 Sätze 2 bis 4 NLO bleiben unberührt. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreterinnen oder Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger fort.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung haben die Interessen des sie entsendenden Verbandsmitglieds zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses bzw. des Rates und des Verwaltungsausschusses des entsendenden Verbandsmitglieds gebunden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nicht mehr besteht. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so tritt die von dem jeweiligen Verbandsmitglied für das ausscheidende Mitglied bestimmte Ersatzperson an dessen Stelle.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
3. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Wahl ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
4. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 3 dieser Verbandsordnung,
5. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
6. die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
7. die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Ernennung und zur Abberufung der oder des Vorsitzenden des Vorstands und ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters,
9. die Erteilung der Entlastung gegenüber dem Verwaltungsrat,
10. die Beschlussfassung über die Verwendung ausgeschütteter Bilanzgewinne der Sparkasse,
11. die Zustimmung zu der vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Hereinnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter,
12. die Zusammenlegung der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse und die Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen Träger,
13. die Auflösung der Sparkasse.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung, Vorsitz in der Verbandsversammlung

(1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 33 Abs. 2 NGO) wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der oder des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Vertreterin oder Vertreters, aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter eines Verbandsmitglieds für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führt die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ihre oder seine Tätigkeit bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers fort. Die Verbandsversammlung wählt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer oder von den Vertreterinnen oder Vertretern eines Verbandsmitgliedes bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Aufgabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Die oder der Vorsitzende stellt im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf; die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer kann die Aufnahme bestimmter Beratungsgegenstände verlangen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind bekannt zu machen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung hat eine Stimme; § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie die §§ 12 und 13 dieser Verbandsordnung bleiben unberührt. Bei

Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt; die Verbandsversammlung kann in einer Geschäftsordnung abweichende Bestimmungen treffen. Bei Wahlen findet § 48 NGO entsprechende Anwendung.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- oder Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

(6) Der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die repräsentative Vertretung des Zweckverbands.

§ 8

Verbandsgeschäftsführung, Vertretung des Verbands

(1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit in ihrem oder seinem Hauptamt als Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter gewählt. In gleicher Weise wird zu ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des anderen Verbandsmitgliedes gewählt, und zwar für die Dauer der Amtszeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers. Scheidet die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vor Ablauf ihrer oder seiner regulären Amtsdauer aus dem Hauptamt aus, endet die Stellvertretereigenschaft mit der Wahl einer neuen Verbandsgeschäftsführerin oder eines neuen Verbandsgeschäftsführers. Die Gewählten sind zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten des Verbandes zu ernennen.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. In Angelegenheiten, die die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer persönlich betreffen, wird der Verband durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vertreten. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder einer anderen von der Verbandsversammlung bestimmten Person handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihr oder ihm in elektronischer Form mit der dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil und ist auf Verlangen zu den Gegenständen der Tagesordnung zu hören. Zur Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers berechtigt.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro monatlich. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers erhält eine Aufwandsentschädigung

von 75,00 Euro monatlich.

§ 9 Verwaltung des Verbands

(1) Rechnungsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbands werden von der Sparkasse getragen. Dementsprechend wird nach den für Sparkassenzweckverbände geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen auf den Erlass einer Haushaltssatzung, die mehrjährige Finanzplanung und die Jahresrechnung sowie die Bestimmung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts verzichtet.

(3) Wird der Verband für die Verbindlichkeiten der Sparkasse in Anspruch genommen (§ 2 Abs. 2) oder erbringt er nach den geltenden sparkassenrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht Leistungen an die Sparkasse, so ist eine Verbandsumlage zu erheben. Die Höhe des Umlagebetrags für das einzelne Verbandsmitglied richtet sich nach seinem Anteil (§ 2 Abs. 3).

§ 10 Auslagenersatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Als Pauschsatz wird gemäß § 6 SpZwVerbVO ein Betrag in Höhe von 150,00 Euro je Sitzung festgelegt.

§ 11 Verwendung des Bilanzgewinns

Die Anteile des Bilanzgewinns, die von der Sparkasse an den Verband abgeführt werden, werden unter den Verbandsmitgliedern nach dem Beteiligungsverhältnis aufgeteilt. Die Verbandsversammlung kann hiervon abweichende Beschlüsse fassen.

§ 12 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist nur durch Änderung der Verbandsordnung und nur zum Anfang bzw. Ende eines Kalenderjahres möglich. Bei Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist die relative Beteiligungsquote der bisherigen Verbandsmitglieder auf der Grundlage des Beteiligungsverhältnisses nach § 2 Abs. 3 dieser Verbandsordnung zu wahren.

(2) Die Verbandsmitglieder erklären sich grundsätzlich bereit, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude zuzulassen und bei Bedarf entsprechende Verhandlungen zielorientiert zu führen. Darüber hinaus verpflichten sich die Verbandsmitglieder, neue Verbandsmitglieder aufzunehmen, wenn dies vor dem Hintergrund der verschärften Wettbewerbsslage und der Kostensituation im Kreditgewerbe ein wirtschaftlich sinnvoller Weg ist, um die Marktstellung der gemeinsamen Sparkasse durch die Zusammenlegung mit einer anderen Sparkasse oder mit mehreren Sparkassen nachhaltig zu verbessern, und die Interessen der Verbandsmitglieder angemessen gewahrt bleiben.

§ 13 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Zweckverbands

(1) Beschlüsse über Änderungen der Verbandsordnung und die Auflösung des Verbandes bedürfen

einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmenzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsversammlung. § 4 Abs. 2 Satz 1 dieser Verbandsordnung bleibt unberührt. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. § 60 VwVfG findet entsprechende Anwendung. Die Auflösung wird frühestens mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eines Wechsels der Trägerschaft an der Zweckverbandssparkasse nach § 1 Abs. 2 NSpG oder einer Auflösung der Zweckverbandssparkasse nach § 31 Abs. 3 NSpG wirksam.

(2) Die Abwicklung des Verbandes obliegt der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer. Bis zur Beendigung der Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen fällt an die Verbandsmitglieder nach ihrem Beteiligungsverhältnis und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Kündigung

Ein Verbandsmitglied kann den Zweckverband nur aus wichtigem Grund und nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung ist der Verband aufzulösen. § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 dieser Verbandsordnung finden Anwendung.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes (Änderungen der Verbandsordnung, Erlass oder Änderung von Satzungen, Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Verbandsversammlungen) erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Harburg und im Amtsblatt für den Landkreis Stade.

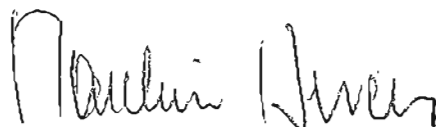
§ 16 Übergangsvorschrift

Abweichend von § 4 dieser Verbandsverordnung führt die Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur Neubildung nach der am 1. November 2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fort.

§ 17 Inkrafttreten der Verbandsordnung, Außerkräfttreten der Zweckverbandssatzung

(1) Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Maßgebend ist dabei der zeitlich spätere Veröffentlichungstag nach § 15 dieser Verbandsordnung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg oder im Amtsblatt für den Landkreis Stade.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweckverbandssatzung vom 4. Mai 1999 in der Fassung vom 2. Oktober 2002 außer Kraft.



Joachim Bordt

Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude



Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude

Aufgrund des § 6 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds.GVBl. S. 609), in Kraft seit dem 1. Januar 2005, in Verbindung mit § 8 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude vom 4. Mai 1999, hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude in Winsen/Luhe in Ihrer Sitzung am 13. November 2006 folgende Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude beschlossen:

§ 1 Name, Sitz und Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Hamburg-Harburg hat den Namen „Sparkasse Harburg-Buxtehude“. Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Harburg-Buxtehude.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

(4) Außerhalb ihres Geschäftsgebietes kann die Sparkasse im Bezirk Hamburg-Harburg ihre Hauptstelle und Zweigstellen betreiben, Ausleihungen im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg vornehmen und dort werbend tätig werden.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

(1) Die Sparkasse sichert durch ihre Tätigkeit im Geschäftsgebiet ihres Trägers und im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine angemessene geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in allen privaten und geschäftlichen Angelegenheiten. Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Liquidität anzulegen.

(2) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags und unterstützt dadurch ihren Träger bei der Erfüllung seiner kommunalen Aufgaben.

(3) Die Sparkasse unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrung ihrer Geschäfte erforderlichen Zweigstellen und sonstigen Einrichtungen. Sie gewährleistet durch ihre Nähe zu den Kunden und ihre Kenntnis der örtlichen Bedürfnisse eine vertrauensvolle und zukunftsorientierte Zusammenarbeit zum Wohl der gemeinsamen Region.

§ 4 Organe

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 13 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. elf vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mittellung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kreditausschuss

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der

Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 10 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über gehemhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

§ 12 Erlass von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

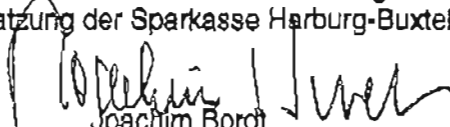
§ 13 Bekanntmachung von Satzungen

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i.V.m. § 15 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude gilt entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude außer Kraft.


Joachim Bort
Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude



Bekanntmachung der Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude

Die vorstehende Satzung der Sparkasse Harburg-Buxtehude wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung ist durch Verfügung des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 21.12.2006 (Aktenzeichen 45 – 20 50 02 / 111 (88)) gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609) genehmigt worden.

Winsen (Luhe), den 04.01.2007

gez. Joachim Bortt

Geschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude

Anlage zum Schreiben der Sparkasse Harburg-Buxtehude vom
04.01.2007

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 16. Januar 2007, 8.30 Uhr, findet im Hotel ACHAT Plaza LandArt, Lindenstr. 21 in 21244 Buchholz die öffentliche Sitzung der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-
Buxtehude statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der oder des Ältesten zur Leitung der Sitzung zu TOP 2 bis 5
bereiten Vertreterin oder Vertreters der
Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der
Tagesordnung
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der anwesenden ordentlichen und
stellvertretenden Vertreterinnen und Vertreter der
Verbandsversammlung
(§§ 18 NKG, 39 Abs. 3, 28 NKG)
4. Kenntnisnahme des Protokolls der
Verbandsversammlung vom 13. November 2006
5. Wahl der oder des Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
6. Wahl der oder des stellvertretenden
Vorsitzenden der
Verbandsversammlung
7. Wahl der oder des Vorsitzenden des
Verwaltungsrats
der Sparkasse Harburg-Buxtehude
8. Wahl der Mitglieder des
Verwaltungsrats der Sparkasse
Harburg-Buxtehude
9. Verschiedenes

Hans-Uwe Hansen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude